

**Nr.: BV-070/2018****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.07.2018

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Bader, Mario  
Tel.: 421 91630  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-070/2018

**Betreff :**

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Lutherstadt Wittenberg  
(Hundesteuersatzung - HundStS)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortsbürgermeisterrunde</b>	<b>30.08.2018</b>	<b>Einleitung des Anhörungsverfahrens</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>	<b>20.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>	<b>18.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>	<b>04.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>	<b>18.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>	<b>25.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>	<b>17.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>	<b>06.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>	<b>19.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>	<b>05.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>	<b>24.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>03.09.2018</b>	<b>öffentlich</b>

		<b>anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>20.09.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>	<b>11.09.2018</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>26.09.2018</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Lutherstadt Wittenberg (Hundsteuersatzung – HundStS).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	20 – Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	611101	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	403200 Hundesteuer
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	133.100	2019		2019	266.200
				2020		2020	266.200
Bedarf		Bedarf		2021		2021	266.200

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Hundesteuer ist eine traditionelle örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG.

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung entspricht nicht mehr in allen Punkten den heutigen Gegebenheiten. Das betrifft insbesondere Regelungen zu „Gefährlichen Hunden“, Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen.

Im Zuge der Überarbeitung ist, auch um der Forderung aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept und der Auflage der Kommunalaufsichtsbehörde gerecht zu werden, eine Anpassung der Höhe der Hundesteuer erfolgt. Dabei orientierte man sich an den durchschnittlichen Hundesteuersätzen der Kommunen in Sachsen-Anhalt über 40.000 Einwohner, wobei jedoch die endgültige Festlegung im Ermessen der Lutherstadt Wittenberg liegt.

## „normaler“ Hund

	Einwohner	1. Hund	2. Hund	3. Hund
Magdeburg	238.136	96,00 €	144,00 €	192,00 €
Halle	238.005	90,00 €	180,00 €	180,00 €
Dessau-Rosslau	82.505	90,00 €	180,00 €	192,00 €
Halberstadt	42.980	87,00 €	129,00 €	156,00 €
Weißefeld	40.671	60,00 €	84,00 €	108,00 €
Stendal	40.164	60,00 €	84,00 €	120,00 €
Durchschnitt:		80,50 €	133,50 €	158,00 €

## „gefährlicher“ Hund

	Einwohner	1. Hund	2. Hund	3. Hund
Magdeburg	238.136	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Halle	238.005	720,00 €	720,00 €	720,00 €
Dessau-Rosslau	82.505	700,00 €	700,00 €	700,00 €
Halberstadt	42.980	-	-	-
Weißefeld	40.671	600,00 €	750,00 €	750,00 €
Stendal	40.164	-	-	-
Durchschnitt:		630,00 €	667,50 €	667,50 €

Vor dem Hintergrund der Lenkungswirkung ist es aus Sicht der Verwaltung unbestritten, dass mit der Wahl der Steuersatzhöhe auch eine Eindämmung der Hundehaltung aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr erfolgt. Dies ist gerade im dichter besiedelten Gebiet innerhalb der Lutherstadt Wittenberg sachgerecht. Auch wenn die Hundehaltung für Hundehalter durchaus positive Auswirkungen haben kann, gibt es auch eine nicht unerhebliche Zahl von Einwohnern, die Hunde ablehnen. Die hierfür bestehenden Gründe – seien es Geräuschbelästigungen, hygienische Bedenken wegen Hundekot auf Gehwegen und in Parkanlagen, die Gefahren für Menschen oder andere Tiere aufgrund des Jagdinstinkts von Hunden oder Hundehaarallergien – weisen auf grundsätzlich geschützte Interessen hin. Insbesondere die Erhöhung der Steuer für „Gefährliche Hunde“ spiegelt letztlich die Steuerungs- und Lenkungsfunktion der Satzung wieder. Gerade die Vermutung bzw. Feststellung der Gefährlichkeit ist in besonderer Weise geeignet, dass mit der erhöhten Steuer bezweckte Lenkungsziel (Verringerung der Anzahl der gefährlich eingestuftten Hunde) zu erreichen.

## II. Beschlussgegenstand

Die Satzung ersetzt die bisher geltende Hundesteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg.

Steuergegenstand ist nunmehr das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden zu Zwecken der privaten Lebensführung in der Lutherstadt Wittenberg.

Die jährliche Hundesteuer wird gestaffelt. Es wird unterschieden nach „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden. Letztere werden wiederum entsprechend HundeG LSA in „Vermutungshunde“ und „Vorfallshunde“ unterschieden.

Für einen „normalen“ Hund beträgt die Steuer für den ersten Hund 84,00 EUR und für jeden weiteren Hund 132,00 EUR. Die Steuer für Hunde, bei denen nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA die Gefährlichkeit vermutet wird (Vermutungshunde) beträgt 300,00 EUR und für Hunde, bei denen

nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA die Gefährlichkeit festgestellt worden ist (Vorfallshunde) beträgt die Steuer 720,00 EUR.

Steuerbefreiungen sollen auf Antrag gewährt werden für das Halten von:

1. Assistenzhunden, die aufgrund ihrer Ausbildung einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich ersetzen.
2. Hunden, welche die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Steuerermäßigungen in Höhe von 50 % sieht die Satzung vor für das Halten von:

1. Hunden, die der Bewachung von unbewohnten Gebäuden oder von landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
3. „normalen“ Hunden, die eine Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, in der der Gehorsam des Hundes und seine Alltagstauglichkeit, resp. sein Verhalten in der Öffentlichkeit geprüft wurde.
4. „Vermutungshunde“ erhalten bei Vorlage einer erfolgreich abgelegten Begleithundeprüfung, in der Gehorsam des Hundes und seine Alltagstauglichkeit, resp. sein Verhalten in der Öffentlichkeit geprüft wurde, eine Ermäßigung auf den „normalen“ Hundesteuersatz

### III. Anlage

Anlage - Hundesteuersatzung